

Merkblatt zur Nachwuchsorganisten-Ausbildung in der Diözese Regensburg



1. Allgemeines

Die Nachwuchsorganisten-Ausbildung wird vom Diözesanreferat Kirchenmusik durchgeführt. Sie vermittelt den Teilnehmern Grundkenntnisse im Orgelspiel für den gottesdienstlichen Gebrauch.

- a) Die Nachwuchsorganistenausbildung wendet sich in erster Linie an Anfänger und solche Teilnehmer, die beabsichtigen, den Organistendienst in einer Kirche zu übernehmen. Um dies zu gewährleisten, muss die Anmeldung eine pfarramtliche Empfehlung enthalten, aus der hervorgeht, in welcher Pfarrei oder Seelsorgestelle der Schüler oder die Schülerin als Organistenanwärter/in gilt.
- b) Die Nachwuchsorganistenausbildung wird von der Diözese ab erfolgter Anmeldung maximal 2 Jahre bezuschusst (rückwirkend nicht möglich). Eine Wartezeit kann sich ergeben. Für die Gewährung des Zuschusses ist die pfarramtliche Empfehlung erforderlich. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der musikalischen Einstufung der Lehrkraft und beträgt bei wöchentlich einer bzw. monatlich vier Unterrichtsstunden (zu je 60 Minuten):

für A-Kirchenmusiker/innen monatlich	€ 33,50	
für B-Kirchenmusiker/innen monatlich	€ 28,00	
(C-Kirchenmusiker/innen monatlich	€ 22,00	<i>nur im Ausnahmefall)</i>

Der Zuschuss wird vom Diözesanreferat direkt auf das Konto des/r Schülers/in bzw. deren Eltern überwiesen. Erforderlich ist, dass der **Orgellehrer** die Teilnahme jeder einzelnen Unterrichtsstunde mit seiner Unterschrift **bestätigt**.

Stundenbelege, die "nur schnell vor der Abrechnung" alle zur gleichen Zeit unterschrieben werden, werden von der Finanzprüfung nicht mehr akzeptiert.

Die Abrechnung muss jeweils zum **Ende des Kalenderjahres** und zusätzlich **Ende des Schuljahres** beim Diözesanreferat Kirchenmusik eingereicht werden.

Den Zuschuss trägt die Bischöfliche Finanzkammer. Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich über das Diözesanreferat Kirchenmusik.

Der Unterricht im Orgelspiel und, wenn notwendig, im Klavierspiel wird von den Dekanatskirchenmusikern/innen erteilt, die das Diözesanreferat Kirchenmusik nach Bedarf und Möglichkeit vermittelt. Gesicherte Kenntnisse im Klavierspiel sind Voraussetzung für einen erfolgreichen Orgelunterricht, für ein gutes Orgelspiel und für den späteren Besuch des D- und C-Kurses, auf den geeignete Schüler/innen von der Lehrkraft zu gegebener Zeit aufmerksam gemacht werden.

- c) Die Nachwuchsorganistenausbildung dient vor allem dem liturgischen Orgelspiel auf der Grundlage des Orgelbuches zum Gotteslob. Wesentliches Element dabei ist die Begleitung des Gesangs von Gemeinde, Vorsänger, Schola und Chor. Deshalb wird den Orgelschülern/innen dringend nahegelegt, im Kirchenchor, in der Schola o. ä. der Gemeinde mitzusingen.

2. Organisatorisches

- a) Die Unterlagen zur Aufnahme in die Nachwuchsorganistenausbildung können beim Diözesanreferat Kirchenmusik angefordert werden.
- b) Die Anmeldung ist mit Beginn der Nachwuchsorganistenausbildung vollständig ausgefüllt an das Diözesanreferat Kirchenmusik zu senden; die Bezuschussung wird mit Eingang der Anmeldung wirksam.
- c) Die Lehrkraft legt für jede/-n Schüler/-in einen Akt mit den anfallenden Unterlagen an (u. a. je ein Merkblatt mit unterschrieben bestätigter Kenntnisnahme und Anerkennung durch Lehrkraft und Schüler/-in).
- d) Im Stundenbeleg, der ebenfalls zu den Unterlagen zählt, sind Ort, Datum und Zeit des Unterrichts fortlaufend einzutragen und Lehrer zu unterschreiben. Der Stundenbeleg ist der Abrechnung beizufügen.

3. Unterrichtsbedingungen

- a) Die Lehrkraft hält den Unterricht regelmäßig zu den vereinbarten Zeiten und verständigt den Schüler / die Schülerin im Verhinderungsfall rechtzeitig.
- b) Der/die Schüler/in verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die gestellten Aufgaben gewissenhaft zu erarbeiten. Die Lehrkraft führt für jede/n Schüler/in ein Unterrichtsheft, das als Aufgabenheft dient.
- c) Die Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind nachzuholen. Bei Verhinderung des/r Schülers/in steht die Nachholung des Unterrichtes im Ermessen der Lehrkraft. Bei längerer, ärztlich bestätigter Krankheit des/r Schülers/in entfällt das Honorar nach Ablauf von vier Wochen für die Dauer der Krankheit, ebenso bei Arbeitsunfähigkeit der Lehrkraft.
- d) In der Woche nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen sowie im Monat August (Ferienmonat) entfällt der Unterricht ohne Honorarkürzung (bezahlter Urlaub).
Das Honorar ist vom Schüler monatlich, spätestens in der letzten Unterrichtsstunde jeden Monats, zu entrichten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.